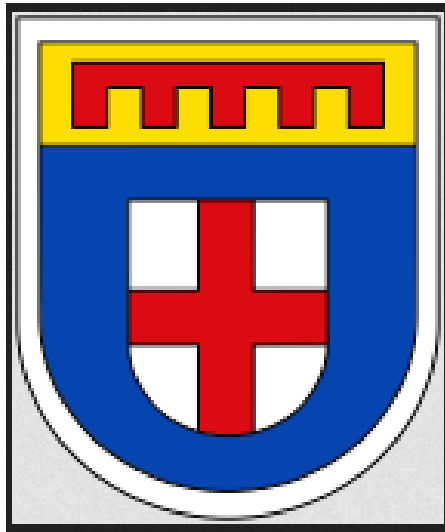


Verbandsgemeinde
Bitburger Land



**Flächennutzungsplan –
Teilfortschreibung „Windenergie“**

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6a BauGB

Mai 2021

Im Auftrag der Verbandsgemeinde Bitburger Land erarbeitet von:

BGHPLAN

UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA | BERATENDE INGENIEURE IKRP
GESCHÄFTSFÜHRER **SANDRA FOLZ CHRISTOPH HECKEL** | HRB 41337 | AG WITTLICH
POSTHOF AM KORNMARKT | FLEISCHSTRASSE 57 | D-54290 TRIER
FON +49 651 / 145 46-0 | FAX +49 651 / 145 46-26 | MAIL@BGHPLAN.COM

BEARBEITER:

REINHOLD HIERLMEIER

Inhalt	Seite
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch	3
1 Inhalt und Ziele der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans	3
2 Berücksichtigung der Umweltbelange	4
3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6
3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie § 2(2) BauGB	6
3.2 Ergänzende landesplanerische Stellungnahme	7
3.3 Offenlage gem. § 3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2(2)	7
3.4 Erneute (2.) Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4a(3) BauGB	8
3.5 Zielabweichungsverfahren	9
3.6 Erneute (3.) Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4a(3) BauGB	9
3.7 Zustimmung der Ortsgemeinden	10
3.8 Ergebnis des FNP-Verfahrens	10
4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	10
5 Verfahrensablauf	11

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch

Nach § 6a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Inhalt und Ziele der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

In den aktuell noch gültigen Flächennutzungsplänen der ehemaligen VG Bitburg-Land und der ehemaligen VG Kyllburg sind nachfolgend aufgelistete Sonderbauflächen für Windenergienutzung ausgewiesen. Diese Flächen sind auch als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsplan 2004 dargestellt.

Gemarkung	Flächengröße gem. ROP 2004
Kyllburgweiler	22,3 ha
Sefferweich Nord	69,4 ha
Sefferweich Süd	34,4 ha
Schleid	5,4 ha
Heilenbach/Ehlenz	84,8 ha
Brimingen	5,5 ha
Hisel	22,6 ha
Olstdorf	5,1 ha
Halsdorf	86,7 ha
Meckel	74,7 ha
Idesheim	89,9 ha
Summe	500,8 ha

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (RROP) ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinden, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben.

Die derzeit noch bestehende Ausschlusswirkung des RROP für Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergie wird künftig mit der Rechtswirksamkeit des neuen RROP entfallen. Nach Inkrafttreten des neuen RROP ist der Träger der Bauleitplanung verpflichtet, den Flächennutzungsplan an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben der Regionalplanung anzupassen, da ansonsten nach einer Übergangsfrist die Privilegierung der Windkraft im

gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der Ausschlussgebiete des LEP IV und des RROP unmittelbar greift.

Aktuell kommt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB noch nicht zum Tragen, da die (bisher noch) rechtswirksamen FNPe außerhalb der dort ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergie noch eine Ausschlusswirkung entfaltet.

Aus diesem Grund haben die beiden ehemaligen Verbandsgemeinden noch vor der Fusionierung zur neuen Verbandsgemeinde am 01.07.2014 beschlossen, die zukünftige Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie zu steuern und jeweils eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BauGB für den Bereich "Windenergie" aufzustellen.

Die Teilfortschreibung des FNP der Verbandsgemeinde Bitburger Land umfasst zusätzlich zu den schon bestehenden Sonderbauflächen (siehe Tabelle oben) 11 neue Sondergebiete für Windenergie. Diese neuen Sondergebiete haben eine Fläche von insgesamt 882 ha. Die bisher bestehenden Sonderbauflächen für Windenergie bzw. Vorranggebiete für Windenergienutzung nach ROP 2004 wurden an die Abstandsvorgaben gem. LEP IV- 3. Änd. (Z 163 h) angepasst und in die Teilfortschreibung übernommen. Sie weisen eine verbleibende Gesamtfläche von 126 ha auf. Insgesamt werden damit im vorliegenden FNP der VG Bitburger Land 1.008 ha Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Das entspricht 2,35 % der Fläche der Verbandsgemeinde.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hat diese Umweltprüfung üblicherweise einen geringeren Umfang und Detaillierungsgrad als die (nachfolgende) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Ebene der Einzelgenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im FNP-Verfahren sind im Allgemeinen weniger differenzierte und weniger ins Detail gehende Informationen über den Umweltzustand und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen erforderlich und die vertiefende oder abschließende Klärung von Teilfragen kann i.d.R. der UVP im Rahmen des BImSch-Verfahrens überlassen werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Die Ermittlung der in der FNP-Teilfortschreibung dargestellten **Sondergebiete für die Windenergienutzung** beruht auf einem gesamträumlichen Standortkonzept. In einer gestuften Analyse des Planungsraumes wurden Flächen ausgeschieden, die aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind (sog. „harte“ Tabuzonen) sowie Bereiche, die aufgrund der städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen (sog. „weiche“ Tabuzonen). Die übrigen Flächen wurden auf der Windenergienutzung entgegenstehende öffentliche Belange geprüft.

Insgesamt beruhte die Flächenfindung und -prüfung auf einem Kriterienkatalog, der vornehmlich mit der Windenergienutzung in Konflikt stehende Umweltbelange berücksichtigt.

Grundlage für die Umweltprüfung waren im Wesentlichen die Teilfortschreibung des Landschaftsplans der VG Bitburger Land sowie Daten der Fachbehörden, Angaben von Umweltverbänden und weitere fachgutachterliche Beurteilungen.

Es wurden folgende Schutzgüter untersucht:

- Mensch und menschliche Gesundheit (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaftsbild und Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet und es wurde jeweils das durch die Planung zu erwartende Umweltrisiko eingeschätzt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail für jeden einzelnen der geplanten Windkraft-Standorte im Umweltbericht dokumentiert. Konnten bei der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf eines der genannten Schutzgüter festgestellt werden, so wurden jeweils Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Um eine bessere Einschätzung des Risikos für das Schutzgut Landschaft und die landschaftsbezogene Erholung zu ermöglichen, wurden zusätzlich einige Sichtfeldanalysen berechnet und Foto-Visualisierungen angefertigt. Diese sind im Anhang zum Umweltbericht dargestellt.

Verbleibende voraussichtlich erhebliche Auswirkungen führten im Zuge der vorgenommenen Abwägung durch den Verbandsgemeinderat zu einer Anpassung der Gebietsabgrenzungen oder im äußersten Fall auch zu einem vollständigen Verzicht auf einzelne geplante Sondergebiete.

Neben den geprüften Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung mit zum Teil erheblichen negativen Umweltauswirkungen sind mit der FNP-Teilfortschreibung auch positive Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, in erster Linie für das Schutzgut Klima/ Luft. Die FNP-Teilfortschreibung dient der Umsetzung landesplanerischer Vorgaben und liegt im öffentlichen Interesse. Dadurch wird gemäß den Vorgaben der Landesregierung bzw. des LEP IV EE der Ausbau der Windenergie ermöglicht und auf die geeigneten Standorte, teilweise innerhalb von Waldgebieten, konzentriert. Der Ausbau der Windenergienutzung befördert auch das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele.

3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Änderung der Flächennutzungsplanung lief als Planungsprozess mit der Anhörung der Gremien der Verbandsgemeinde unter Beteiligung der Ortsgemeinden sowie umfangreicher Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Anforderungen des BauGB ab. Dabei wurden kontinuierlich Hinweise, Anregungen und Bedenken geprüft und in der Abwägung berücksichtigt oder aber begründet zurückgewiesen.

3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie § 2(2) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB erfolgte in der VG Bitburg-Land vom 17.12.2012 bis 18.01.2013, in der ehemaligen VG Kyllburg vom 03.03.2014 bis 04.04.2014, durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB wurde in der VG Bitburg-Land vom 06.12.2012 bis 18.01.2013 und in der VG Kyllburg vom 06.02.2014 bis 04.04.2014 durchgeführt.

Die landesplanerische Stellungnahme für die VG Bitburg-Land wurde am 06.12.2012 beantragt, der Entscheid erging am 10.04.2013, in der VG Kyllburg wurde der Antrag am 10.02.2014 gestellt, der Entscheid erging am 30.05.2014.

Fusion der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg

Zum 01.07.2014 fusionierten die Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg zur neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land. In der Sitzung des neuen VG-Rates am 09.10.2014 wurde beschlossen, die beiden Teilfortschreibungen zusammenzuführen. Aus diesem Grund wurde ein neuer gemeinsamer Kriterienkatalog beschlossen, der gegenüber der frühzeitigen Beteili-

gung in den beiden ehemaligen Verbandsgemeinden zu stark veränderten Eignungsflächen führte.

Nach Erarbeitung der Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans und Durchführung der Umweltprüfung verblieben 12 neue Sondergebiete für die Windenergienutzung sowie 3 kleinere Ergänzungsflächen bestehender Vorranggebiete mit einer Fläche von insgesamt 1.346 ha (3,1 % der VG-Fläche). Weitere 502 ha wurden aus dem regionalen Raumordnungsplan 2004 in die Planung übernommen. Der VG-Rat billigte diesen Entwurf in seiner Sitzung am 06.10.2016 und beschloss die Offenlage gem. §3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB.

3.2 Ergänzende landesplanerische Stellungnahme

Wegen der erheblichen Änderungen der Sondergebiete gegenüber den Erstentwürfen in der VG Bitburg-Land und der VG Kyllburg wurde mit Schreiben vom 09.11.2016 eine erneute landesplanerische Stellungnahme beantragt, die von der Unteren Landesplanungsbehörde am 28.02.2017 abgegeben wurde.

Als wesentliches Ergebnis wurde festgestellt:

- das geplante Sondergebiet A-Salmwald ist mit den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes „Zwischen Ueß und Kyll“ nicht vereinbar und es besteht eine Unvereinbarkeit mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Regionalplanung „Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes“
- das geplante Sondergebiet G-Sülm/Eßlingen/Idenheim ist mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Regionalplanung „Sicherung von Rohstoffvorkommen“ nicht vereinbar
- das geplante Sondergebiet H-Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel ist in Teilen nicht vereinbar mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Regionalplanung „Sicherung von Rohstoffvorkommen“
- das geplante Sondergebiet L-Wolsfeld ist mit der Schutzgebietsverordnung des Naturparks Südeifel nicht vereinbar
- im geplanten Sondergebiet M-Dockendorf/Wettlingen/Ingendorf/Bettingen liegt eine naturschutzrechtliche festgesetzte Kompensationsfläche, die nicht für die Windenergie zur Verfügung steht.

3.3 Offenlage gem. § 3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2(2)

Die Planentwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 21.11.2016 bis 30.12.2016 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten ebenfalls in der Zeit vom 21.11.2016 bis 30.12.2016 Gelegenheit, Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf zu äußern.

Der Verbandsgemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 28.09.2017, 07.11.2017 und 01.03.2018 über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und beschlossen.

Im Ergebnis der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich folgende Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete:

- das Sondergebiet A-Salmwald entfällt
- das Sondergebiet B-Heilenbach/Schleid wird verkleinert
- das Sondergebiet C-Sefferweich/Malbergweich wird vergrößert
- das Sondergebiet E-Metterich/Dudeldorf wird in das Verfahren aufgenommen
- das Sondergebiet G-Sülm/Eßlingen/Idenheim entfällt
- das Sondergebiet H-Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel wird vergrößert
- das Sondergebiet I-Idenheim/Idesheim/Meckel wird vergrößert
- das Sondergebiet J-Trimport/Idenheim wird vergrößert
- das Sondergebiet L-Wolsfeld entfällt
- das Sondergebiet M- Dockendorf/Wettlingen/Ingendorf/Bettingen wird geringfügig verkleinert
- das Sondergebiet O-Brecht wird in das Verfahren aufgenommen
- das Sondergebiet P-Oberweis/Brecht entfällt
- das Sondergebiet R-Halsdorf wird geringfügig vergrößert

Darüber hinaus wurde entschieden, dass Windenergieanlagen vollständig innerhalb der Sondergebiete liegen sollen, der Rotor also keine Flächen außerhalb der Sondergebiete überstreichen darf.

3.4 Erneute (2.) Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4a(3) BauGB

Die Annahme des überarbeiteten Planentwurfs und der Beschluss zur erneuten Offenlage erfolgten durch den Verbandsgemeinderat am 01.03.2018. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 11.06.2018 bis 13.07.2018 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten ebenfalls in dieser Zeit Gelegenheit, Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf zu äußern.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und -soweit erforderlich- beschlossen.

Grundlegende Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergaben sich nicht. Lediglich bei den Sondergebieten I-Idenheim/Idesheim/Meckel und H- Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel ergaben sich geringfügige Grenzkorrekturen im Rahmen der Ungenauigkeit der zugrundeliegenden Daten (Biotopkartierung Rheinland-Pfalz und Windatlas Rheinland-Pfalz).

3.5 Zielabweichungsverfahren

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 beschlossen, für den vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zu beantragen.

Der Zielabweichungsbescheid erging am 30.08.2019 mit dem Ergebnis, dass für alle beantragten Sondergebiete die Abweichung vom **Ziel der Raumordnung** des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, **zugelassen wird**.

Aus den Hinweisen im Zielabweichungsbescheid ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete. Es wurde allerdings festgestellt, dass die bedingten Ausweisungen für die Sondergebiete O-Brecht und K-Meckel nicht zulässig sind. Stattdessen ist an diesen Stellen auch eine unbedingte Ausweisung möglich, weil kein Verstoß gegen das Konzentrationsgebot des LEP IV vorliegt.

Der VG-Rat hat in der Sitzung vom 07.11.2019 über die Ausführungen des Zielabweichungsbescheides beraten und beschlossen, die bedingte Ausweisung der Sondergebiete O-Brecht und K-Meckel im Rahmen einer erneuten (3.) Offenlage in eine unbedingte Ausweisung abzuändern.

3.6 Erneute (3.) Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4a(3) BauGB

In der Sitzung am 07.11.2019 hat der VG-Rat auf Anregung der Kreisverwaltung beschlossen, eine erneute (3.) Offenlage durchzuführen, um einen etwaigen Bekanntmachungsfehler bei den vorhergehenden Beteiligungsschritten zu heilen und eine Anpassung der Planung an das Ergebnis des Zielabweichungsbescheids vorzunehmen.

Außerdem war nach der Abwägung zur erneuten (2.) Offenlage bekannt geworden, dass auf dem Gebiet der VG Südeifel die Siedlung Holsthumerberg nicht dem Außenbereich, sondern dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzurechnen ist. Damit ist gem. LEP IV (Z 163 h) ein Schutzabstand von 1.000 m erforderlich ist. Da die Siedlung bisher in der Planung nur mit einem Schutzabstand von 500 m berücksichtigt wurde, ergab sich nun ein größerer Schutzabstand, der dazu führt, dass das Sondergebiet M-Dockendorf/Wettlingen/Bettingen/Ingendorf um ca. 8 ha verkleinert werden muss.

Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 über die im Rahmen der erneuten (3.) Offenlage eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und beschlossen. Es ergaben sich keine weiteren Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete oder sonstige Änderungen in der Begründung, die die Grundzüge der Planung berühren.

Der VG-Rat hat deshalb in dieser Sitzung beschlossen, die Zustimmung der Ortsgemeinden zur vorliegenden Planung einzuholen.

3.7 Zustimmung der Ortsgemeinden

Gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wurden im Zeitraum Dezember 2020 bis Mai 2021 alle Ortsgemeinden des VG-Bezirktes an der endgültigen Planfassung der Teilfortschreibung „Windenergie“ beteiligt. Das notwendige Quorum gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO wurde dabei erreicht, so dass die Zustimmung der Ortsgemeinden zu dieser Teilfortschreibung „Windenergie“ als erteilt gilt.

3.8 Ergebnis des FNP-Verfahrens

Im Rahmen dieser FNP-Teilfortschreibung weist die VG Bitburger Land 11 Sondergebiete für Windenergienutzung im Bereich der Ortsgemeinden Heilenbach/Schleid, Malbergweich/Sefferweich/Bickendorf, Metterich/Dudeldorf, Meckel/Eßlingen/Niederstedem/Oberstedem/Wolsfeld, Idesheim/Idenheim/Meckel, Idesheim/Idenheim/Trimport, Meckel, Dockendorf/Wettlingen/Ingendorf/Bettingen, Oberweis/Bettingen/Messerich, Brecht und Halsdorf aus. Diese Sondergebiete werden zusätzlich zu den im regionalen Raumordnungsplan Trier - Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebieten für Windenergie, angepasst an die Abstandsvorgaben des LEP IV, 3. Änd., dargestellt. Die Flächenkulisse Windkraft im FNP weist damit einen Gesamtumfang von ca. 1.008 ha (ca. 2,35 % des VG-Gebietes) auf.

Die FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Bitburger Land wurde von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm am _____2021 genehmigt. Mit der Bekanntmachung am _____2021 ist der Flächennutzungsplan rechtswirksam geworden.

4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des FNP in der Standortkonzeption Windenergie untersucht. Dabei wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet anhand einheitlich angewandter Kriterien geprüft und die aus Sicht der Umweltbelange und der Raumordnung geeigneten Flächen herausgefiltert. Die nach einem mehrere Jahre dauernden Planungs- und Abwägungsprozess verbleibenden 11 Sonderbauflächen haben sich hierbei in der Gesamtbetrachtung als die am besten geeigneten Flächen herausgestellt und sich planerisch entsprechend verfestigt. Die durchgeführten Schritte der Umweltprüfung und der Abwägung ergaben im Hinblick auf die Umweltbelange keine besser geeigneten Alternativflächen.

Die einzige verbleibende planerische Alternative wäre ein vollständiger Verzicht auf die Ausweisung von Sondergebieten und damit ein Verzicht auf die Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung. Dadurch würde nach § 35 BauGB die Privilegierung

greifen und es könnten im gesamten VG-Gebiet an jeder geeigneten Stelle Windenergieanlagen errichtet werden ohne dass eine vorausschauende flächenhafte Berücksichtigung von Umweltbelangen möglich wäre.

Bis zum Inkrafttreten des ROPneu wäre dann außerdem für jede Windenergieanlage bzw. für jeden Windpark ein eigenständiges Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Ein vollständiger Verzicht auf die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Anbetracht der bundesweiten, landesweiten und regionalen Klimaschutzziele und Zielstellungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitig grundsätzlich geeigneten Standorten in der VG als nicht zu betrachtende Alternative anzusehen.

5 Verfahrensablauf

Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung gibt einen Gesamtüberblick über das FNP-Aufstellungsverfahren.

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1a	Aufstellungsbeschluss zur FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch den VG-Rat Bitburg-Land (alt) gem. § 2 Abs. 1 BauGB	09.02.2012
2a	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses2012
1b	Aufstellungsbeschluss zur FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch den VG-Rat Kyllburg (alt) gem. § 2 Abs. 1 BauGB	26.09.2013
2b	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses2013
3a	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB, für den Bereich der VG Bitburg-Land	17.12.2012 – 18.01.2013
3b	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bereich der VG Kyllburg	03.03.2014 – 04.04.2014
4a	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB für den Bereich der VG Bitburg-Land	06.12.2012 – 18.01.2013
4b	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB für den Bereich der VG Kyllburg	06.02.2014 – 04.04.2014
5	Beschluss zur Zusammenführung der beiden Teilplanungen und Weiterführung der Teilfortschreibung Windenergie des FNP für das neue Verbandsgemeindegebiet Bitburger Land	09.10.2014
6	Billigung des Vorentwurfs des FNP und Beschluss zur Durchfüh-	06.10.2016

	rung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 (2) BauGB	
7	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB2016
8	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	21.11.2016 – 30.12.2016
9	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	21.11.2016 – 30.12.2016
10	Abwägungsentscheidungen des Rates der VG Bitburger Land über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4(2) BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	28.09.2017 07.11.2017 01.03.2018
11	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der erneuten (2.) öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	02.06.2018
11	Erneute (2.) Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4a Abs. 3 BauGB	11.06.2018 – 13.07.2018
12	Abwägungsentscheidung des Rates der VG Bitburger Land über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten (2.) Offenlage gem. § 4a (3) BauGB	27.09.2018
13	Beschluss zur erneuten (3.) Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB	07.11.2019
14	Abwägungsentscheidung des Rates der VG Bitburger Land über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten (3.) Offenlage gem. § 4a (3) BauGB und Beschluss zur Beteiligung der Ortsgemeinden in der VG gem. § 67 Abs. 2 GemO	01.10.2020
15	Einholung der Zustimmung der Ortsgemeinden in der VG gem. § 67 Abs. 2 GemO	Dezember 2020 - Mai 2021
16	Feststellungsbeschluss durch den VG-Rat Bitburger Land2021
17	Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB2021
18	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 5 BauGB2021

Bitburg,2021

**Josef Junk
 (Bürgermeister)**